

Neuregelung der Kurzzeitkennzeichen (§ 41 FZV) ab 01.04.2015

1. Bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen muss die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt und eine gültige HU nachgewiesen werden (außer bei Punkt 5 und 6).
2. Der Antrag auf Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde (Hauptwohnsitz) oder bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden. (Standort ist durch Kauf-/Schenkungsvertrag, Rechnung oder Anschrift des Vorhalters in den Fahrzeugpapieren nachzuweisen)
3. Der neue Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen entspricht der ZB Teil I und muss vollständig durch die Behörde ausgefüllt werden (außer bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis).
4. Die Ausgabe von Kurzzeitkennzeichen für Probe und Überführungsfahrten ist nur noch mit gültiger HU/SP zulässig.
5. Fahrten zur Erlangung einer gültigen Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung dürfen nur noch zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle innerhalb des Landkreises Freising, sowie Rückfahrten durchgeführt werden.
Zur Beseitigung von festgestellten Mängeln am Fahrzeug darf die nächstgelegene geeignete Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirks angefahren werden.
Nach erfolgreich durchgeführter HU/SP darf das Fahrzeug ohne nochmaliger Vorsprache bei der Zulassungsbehörde weiter überführt oder Probe gefahren werden.
6. Fahrten zur Erlangung der Betriebserlaubnis (z.B. Einfuhren aus Drittländern, Eigenbau usw.) dürfen nur zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle innerhalb des Landkreises Freising oder einem angrenzenden Bezirk, sowie Rückfahrten durchgeführt werden. (Anmerkung: Hier noch Änderungen möglich!)
7. Gültigkeitsdauer und die Ausstattung der Kennzeichenschilder und Plaketten bleiben unverändert.
8. Kurzzeitkennzeichen sind grundsätzlich nur innerhalb des Bundesgebietes gültig.